

**Bekanntmachung des
II. Nachtrages
zur Satzung über die Abfallentsorgung
im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)
vom 18. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), der §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 30. November 2017 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 11 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

[Unternehmen/Institution d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Platz/Beschäftigten / Bett je Beschäftigte/n	Einwohnergleichwert] 5
---	--	---------------------------

§ 11 Abs. 3 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

[Unternehmen/Institution g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Platz/Beschäftigten / Bett je Beschäftigte/n	Einwohnergleichwert] 3
--	--	---------------------------

§ 11 Abs. 8 wird angefügt:

Wird an mehreren Entleerungsterminen innerhalb eines Jahres festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so kann der Verband wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abziehen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Aus hygienischen Gründen erfolgt die Entleerung in der wärmeren Jahreszeit wöchentlich; näheres regelt der Abfallkalender des Verbandes.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll ohne Elektro- und Elektronik-Altgeräte), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden auf schriftliche Anmeldung von dem Verband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Sperrige Abfälle, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Personenschäden bei den Müllwerkern oder zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in das Sammelfahrzeug nicht eingefüllt werden können, sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen. Nicht zum Sperrmüll gehören z.B. in Säcke und Kartons verpackter Abfall, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Wohnungs- und Haushaltsauflösungen. Die Geschäftsführung regelt die weiteren Einzelheiten der Sperrmüllabfuhr und gibt sie über die Internetseiten des ASTO bekannt.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle aus Haushalten werden auf schriftliche Anmeldung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren und sind vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen; zum Schutz der Müllwerker und der Sammelfahrzeuge gelten die Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 dieser Satzung. Hierzu gehören nicht kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung über das Schadstoffmobil oder die Depotcontainer des BAV für Elektrokleingeräte zu entsorgen sind. Kleine und große Elektro- und Elektronik-Altgeräte können zusätzlich über die zentrale Sammelstelle des Entsorgungszentrums Leppe in Lindlar-Remshagen sowie bei den im Abfallkalender angegebenen Annahmestellen / Wertstoffhöfen abgegeben werden. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Verband informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchgeführt wird.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfall-Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen den vorstehenden Nachtrag nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 05.12.2017

gez.

R. Halding-Hoppenheit

Verbandsvorsteher